

Produktinformationsblatt der DFV Deutsche Familienversicherung AG

Die DFV Deutsche Familienversicherung AG freut sich, Sie als Kunden begrüßen zu dürfen. Die Deutsche Familienversicherung bietet Ihnen einen leistungsstarken Versicherungsschutz zu einem fairen Preis. Einzigartig, einfach, preiswert!

Die Deutsche Familienversicherung bietet Ihnen folgende Garantien:

- Zufriedenheitsgarantie
- Tiefpreisgarantie
- Fürsorgegarantie
- Schnellregulierungsgarantie

Die Deutsche Familienversicherung hat für Sie in diesem Produktinformationsblatt die wesentlichen Informationen zu den Versicherungen auf einen Blick zusammengefasst. Bitte beachten Sie, dass ein solches Produktinformationsblatt nicht alle Einzelheiten einer Versicherung aufzählen kann. Die Angaben und Aufzählungen sind daher nicht abschließend. Alle Einzelheiten sind ergänzend in unseren Versicherungsbedingungen Allgemein (VB) enthalten, auf die wir zusätzlich verweisen.

1. Welche Art von Versicherung bietet die Deutsche Familienversicherung Ihnen an?

Die Deutsche Familienversicherung bietet Ihnen leistungsstarke Kombi- und Einzelversicherungen für den privaten Bedarf. Unsere Kombiversicherungen vereinen die wichtigsten privaten Versicherungen zu einem kostengünstigen und praktischen Rundum-Schutz – in einem Vertrag, zu einem Preis und mit nur einem Ansprechpartner. Sie können Ihre Kombiversicherung zudem jederzeit erweitern und so Ihren individuellen Lebensumständen anpassen. Genau so individuell und sicher sind Sie mit unseren Einzelversicherungen geschützt, die Sie jederzeit nach Ihren Wünschen für sich und Ihre Familie zu einem maßgeschneiderten Versicherungsschutz zusammenstellen können.

Unsere Versicherungsprodukte werden in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VB) genau beschrieben. Die Deutsche Familienversicherung bietet demnach die Unfall- (s. Abschnitt C VB), Hausrat- (s. Abschnitt D VB), Glas- (s. Abschnitt E VB), Privathaftpflicht- (s. Abschnitt F VB), und die Rechtsschutzversicherung (s. Ab-

schnitt G VB) an. Alle Versicherungen können mit einer Arbeitslosigkeits- und/oder Arbeitsunfähigkeitsversicherung (s. Abschnitt B VB) kombiniert werden.

2. Welche Risiken sind versichert und welche Risiken sind nicht versichert?

2.1. Unfallversicherung

Die Unfallversicherung der DFV Deutsche Familienversicherung schützt Sie vor den finanziellen Auswirkungen von Unfällen im privaten und beruflichen Umfeld, auf der ganzen Welt, 24 Stunden am Tag.

Im Beitrag unterscheidet die Deutsche Familienversicherung nicht, ob Sie vorwiegend eine kaufmännische / verwaltende Tätigkeit (Gefahrengruppe A) oder einer körperliche / handwerkliche Tätigkeit (Gefahrengruppe B) ausüben. Bei Versicherten der Gefahrengruppe B reduziert sich jedoch die Versicherungssumme für die Berechnung der Invaliditätsleistung um 30 %, wenn sich der Unfall in Zusammenhang mit der Berufstätigkeit, die Grundlage für die Einstufung in die Gefahrengruppe B ist, ereignet hat.

Weiterhin bitten wir um Beachtung, dass sich die vereinbarte Versicherungssumme um 50 % ab dem Zeitpunkt reduziert, ab dem Sie das 70. Lebensjahr vollenden.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Die Deutsche Familienversicherung zahlt dann eine Invaliditätsleistung, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person aufgrund des Unfalls dauerhaft beeinträchtigt ist (s. Nr. 3 C VB). Eine Todesfallleistung erfolgt, wenn die versicherte Person infolge des Unfalles versterben sollte (s. Nr. 4 C VB). Die Deutsche Familienversicherung leistet zudem ein Krankenhaustagegeld (s. Nr. 4, 5 C VB) und übernimmt Kosten für kosmetische Operationen (s. Nr. 6 C VB), für die Bergung der versicherten Person, für Rettungsmaßnahmen und für die Rückführung von Kindern (s. Nr. 7 C VB) sowie Roomingin-Kosten, wenn die Eltern bei dem Kind im Krankenhaus übernachten (s. Nr. 7, 8 C VB).

2.2. Hausratversicherung

Sie haben Ihren Hausrat über die Jahre hinweg mit viel Mühe und Geld angeschafft. Mit einer Hausratversicherung der Deutschen Familienversicherung ist Ihr gesamter Hausrat versichert, der sich in Ihrer Wohnung (Versicherungsort) befindet. Als Versicherungsort zählen auch Nebenräume, z. B. Kellerräume, sofern sie sich auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung befinden. Wertvolle Sachen, z. B. Fotokameras, Fernseher, Computer und HiFi-Anlagen sind in den Nebenräumen nur versichert, wenn diese mit einer sogenannten Mindesteinbruchsicherung gesichert sind und die Wände und Türen ein Einsteigen oder Durchgreifen verhindern (s. Abschnitt D VB).

Die Deutsche Familienversicherung entschädigt Ihren Hausrat bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme oder innerhalb der Entschädigungsgrenzen, wenn er durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion (s. Nr. 7 D VB), Einbruchdiebstahl, Raub (s. Nr. 8, 9 D VB), Vandalismus (s. Nr. 10 D VB), Leitungswasser (s. Nr. 11 D VB) oder Sturm und Hagel (s. Nr. 12 D VB) beschädigt wurde. Die Deutsche Familienversicherung ersetzt auch notwendige Kosten, wie u. a. Aufräumungskosten, Transport-, Lager- oder Reparaturkosten (s. Nr. 5 D VB).

Zum Hausrat gehören alle Ihre Sachen, die Sie in Ihrem Haushalt privat gebrauchen, wie u. a. Wertsachen und Bargeld, Möbel und andere Einrichtungsgegenstände sowie sonstige, in die Wohnung eingebrachte Sachen. Nicht zum Hausrat gehören dagegen z. B. Gebäudebestandteile, Fahrzeuge aller Art, Hausrat von Mietern und Untermietern, gesondert versicherte Sachen oder elektronisch gespeicherte Daten und Programme (s. Nr. 8 D VB). Sie kennen den Wert Ihres Hausrats am besten. Sie müssen daher stets darauf achten, dass der Wert Ihres Hausrates (Versicherungswert) der vereinbarten Versicherungssumme entspricht. Sollte der Wert Ihres Hausrates die Versicherungssumme um mehr als 15 % übersteigen, müssen Sie die Versicherungssumme dem Versicherungswert anpassen, sonst erfolgt im Schadensfall ein Abzug von der Versicherungsleistung wegen Unterversicherung. (s. Nr. 11 D VB). Auf die Einrede der Unterversicherung verzichten wir aber vollständig, wenn Sie mit uns eine Versicherungssumme vereinbart haben, die 650 € pro Quadratmeter Wohnfläche entspricht. In diesem Fall leisten wir ohne Prüfung einer Unterversicherung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2.3. Glasversicherung

Die Glasversicherung der Deutschen Familienversicherung ist eine sinnvolle Ergänzung zur Hausratversicherung, um den Rundum-Schutz für das eigene Heim zu komplettieren. Die Deutsche Familienversicherung bietet die Glasversicherung nur in Verbindung mit der Hausratversicherung an. Im Rahmen der Glasversicherung leistet

die Deutsche Familienversicherung Entschädigung für Ihre versicherten Sachen aus Glas, die durch Bruch bzw. Zerschlagen beschädigt werden. Die Deutsche Familienversicherung ersetzt Ihnen auch die notwendigen Kosten für u. a. das Verschließen von Öffnungen (Notverglasung) und Entsorgungskosten (s. Nr. 3 E VB).

Zu den versicherten Sachen zählen u. a. Ihre fertig eingesetzten oder montierten Scheiben sowie Platten und Spiegel aus Glas. Damit ist beispielsweise auch Ihr Koch-Ceranfeld geschützt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Scheiben von Gewächshäusern, Photovoltaikanlagen, Beleuchtungskörper, Kunstgegenstände aus Glas oder Fernseh- und Computerbildschirme (s. Nr. 2 E VB).

2.4. Privathaftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung der DFV Deutsche Familienversicherung dient zunächst dazu, unberechtigte Ansprüche, die gegen Sie erhoben werden abzuwehren. Gelingt dies nicht, stellen wir Sie von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme frei. (s. Nr. 1 F VB). Bei der Privathaftpflichtversicherung sind Sie als Versicherungsnehmer, Ihre Lebens- oder Ehepartner/-in und die im Haushalt lebenden Kinder versichert (s. Nr. 2 F VB). Der Versicherungsschutz umfasst jedoch nicht die Haftpflicht des Eigentümers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden (s. Nr. 10 F VB). Gleiches gilt für Haftpflichtansprüche aus dem Halten oder Hüten von bestimmten Tieren (s. Nr. 4.8 F VB). Da Hunde im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung somit nicht mitversichert sind, haben Sie die Möglichkeit, eine Hundehalterhaftpflichtversicherung bei uns ergänzend abzuschließen. Mit der Hundehalterhaftpflichtversicherung ist dann Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter des im Antrag bezeichneten Hundes, ausgenommen Kampfhunde, versichert (s. Nr. 6 F VB).

2.5. Rechtsschutzversicherung

Wir bieten Ihnen folgende Rechtsschutzversicherungen an:

Rechtsschutzversicherung 4 plus (s. Nr. 15 G VB)
Rechtsschutzversicherung 3 plus (s. Nr. 16 G VB)
Rechtsschutzversicherung 3 plus (s. Nr. 17 G VB)
Rechtsschutzversicherung 2 plus (s. Nr. 18 G VB)
Verkehrsrechtsschutzversicherung plus (s. Nr. 19 G VB)
Verkehrsrechtsschutzversicherung Familie plus (s. Nr. 20 VB)

Die Rechtsschutzversicherung 4 plus (PVBH) beinhaltet neben dem Familienverkehrsrechtsschutz auch Versicherungsschutz für Ihren gesamten privaten und beruflichen Bereich einschließlich Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz. Die Rechtsschutzversicherung 3 plus (PVB) umfasst die Rechtsschutzarten der

Familienrechtsschutzversicherung 4 plus PVBH, jedoch ohne Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz. Die Rechtsschutzversicherung 3 plus (PVH) bietet Versicherungsschutz für Ihren gesamten privaten Bereich, den Familienverkehrsrechtsschutz sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Die Rechtsschutzversicherung 2 plus (PV) enthält Versicherungsschutz für Ihren gesamten privaten Bereich und den Familienverkehrsrechtsschutz.

Wir bieten auch die Verkehrsrechtsschutzversicherung plus an, mit der Sie als Eigentümer oder Halter eines Kraftfahrzeuges Ihre rechtlichen Interessen im Straßenverkehr ohne Kostenrisiko vor Gericht durchsetzen können. Mit der Verkehrsrechtsschutzversicherung Familie plus (V) erstrecken Sie den Verkehrsrechtsschutz auf alle Familienangehörige und deren Fahrzeuge. Wir helfen bei der Auswahl des Rechtsanwaltes und übernehmen Prozesskosten bis zu einer Versicherungssumme von 1 Mio. €.

2.6. Arbeitslosigkeits- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung

Soweit vereinbart, ist bei unseren Versicherungen jeweils eine Arbeitslosigkeits- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung integriert. Damit sorgt die Deutsche Familienversicherung dafür, dass Sie im Falle der Arbeitslosigkeit oder der Arbeitsunfähigkeit Ihren Vertrag ohne Beitragszahlung nach einer gewissen Karenzzeit fortführen können und somit Ihren Versicherungsschutz aufrechterhalten. Sollten Sie arbeitslos oder arbeitsunfähig werden, führt die Deutsche Familienversicherung Ihre bei uns abgeschlossenen Versicherungen bis zu 12 Monate innerhalb von drei Jahren ohne Berechnung des Beitrages bei vollem Versicherungsschutz fort (s. Abschnitt B VB).

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig von Ihrem gewählten Versicherungsumfang und der vereinbarten Zahlungsweise. Der genaue Beitrag ergibt sich aus dem Angebot und dem Versicherungsschein sowie der Rechnung. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Sie können in der Regel eine monatliche, viertel-, halb- oder jährliche Zahlungsweise vereinbaren. Die Deutsche Familienversicherung erhebt auch bei unterjähriger Zahlweise keinerlei Ratenzahlungszuschläge. Natürlich können Sie auch bequem an unserem Einzugsverfahren teilnehmen.

Bei Abschluss des Vertrages kann eine einmalige Abschlussgebühr vereinbart werden. Der Erstbeitrag und eine Abschlussgebühr sind zu dem Zeitpunkt fällig, der im

Versicherungsschein als Versicherungsbeginn genannt ist. Erst mit der vollständigen Zahlung von Erstbeitrag und Abschlussgebühr beginnt der Versicherungsschutz. Solange der Erstbeitrag und die Abschlussgebühr nicht vollständig bezahlt ist, ist die Deutsche Familienversicherung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Erhebung einer Geschäftsgebühr berechtigt. Die Folgebeiträge sind, sofern nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde, monatlich zum entsprechenden Tag in den Folgemonaten fällig, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn genannt ist. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Haben wir Sie bei Verzug gemahnt und Sie mit einer Frist von zwei Wochen zur Zahlung aufgefordert, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz wenn Sie die gemahnten Beiträge nicht innerhalb der Frist bezahlen. Schließlich können wir den Vertrag in diesem Fall kündigen (s. Nr. 12 A VB).

Im Fall einer Rücklastschrift wird bis zum Ausgleich der fälligen Beiträge ein vereinbartes Einzugsverfahren eingesetzt. Wir werden in diesem Fall trotz erteilter Einzugsermächtigung die fälligen Beiträge nicht mehr von Ihrem Konto abbuchen. Sie sind dann verpflichtet, die fälligen Beiträge an uns zu überweisen.

Von der erteilten Einzugsermächtigung machen wir erst wieder Gebrauch, wenn Sie die fälligen Beiträge an uns überwiesen haben und Ihr Beitragskonto ausgeglichen ist.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Die Deutsche Familienversicherung bietet mit ihren Versicherungen ein hervorragendes Preis-/Leistungsverhältnis. Dennoch können wir, wie andere Versicherer auch, nicht alle denkbaren Fälle versichern, sonst müssten wir von Ihnen viel höhere Beiträge verlangen.

Um solche höheren Beiträge zu vermeiden, wird im Rahmen unserer Versicherungsverträge eine Selbstbeteiligung mit Ihnen vereinbart. Versicherungen sollen die hohen finanziellen Risiken im Schadensfall auffangen und nicht bei Kleinstschäden eintreten. Die Entschädigungsleistung wird daher je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt jedoch nicht im Rahmen der Unfallversicherung und nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin angefallen sind. Bitte beachten Sie, dass Sie keinen Versicherungsschutz haben, wenn Sie uns, wonach wir Sie vor Vertragsschluss fragen, verschwiegen haben, dass Sie bei einem anderen Vorversicherer versichert waren und Ihnen von diesem Vorversicherer wegen Schäden gekündigt wurde oder Sie, bezogen auf das versicherte Risiko, bei ihrem Vorversicherer drei Vorschäden oder Vorschäden in Höhe von insgesamt über 5.000 € in den letzten fünf Jahren vor Abschluss des Versicherungsvertrages hatten. Diese

Regelung ist Bestandteil unserer Kalkulation und daher maßgeblich für die Höhe der Beiträge.

Die Versicherungsleistung ist ganz oder zum Teil ausgeschlossen, wenn Sie Ihre vertraglichen Obliegenheiten, wie z. B. die Anzeige- oder Mitwirkungspflichten vor Vertragabschluss, bei Gefahrerhöhung oder im Schadensfall vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachten oder gar den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen (s. Nrn. 5,6,7 A VB).

Im Interesse aller Versicherten weisen wir vorsorglich auch darauf hin, dass grundsätzlich im Falle des Versicherungsbetruges und des Versicherungsmisbrauchs jegliche Leistung ausgeschlossen ist. Versicherungsbetrag und Versicherungsmisbrauch stellen Straftaten dar, die nicht nur die Versicherung, sondern auch und gerade die Gemeinschaft der Versicherungsnehmer schädigen und deshalb von uns in jedem Fall zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt werden.

4.1. Unfallversicherung

Bestimmte Unfälle der versicherten Person, etwa durch Geistes- und Bewusstseinsstörung, durch Trunkenheit oder Drogenkonsum, bei Begehung einer Straftat oder bei motorisierten Wettrennen sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst. (s. Nr. 10 C VB). Gleiches gilt für Beeinträchtigungen, wie Gesundheitsschäden durch Strahlen, durch Heilmaßnahmen oder sonstige Eingriffe oder durch bestimmte Infektionen und Vergiftungen (s. Nr. 11 C VB).

Sollten bestehende Krankheiten oder Gebrechen bei der durch einen Unfall verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, kann die Leistung entsprechend geringer ausfallen.

Nicht versichert sind in der Unfallversicherung, selbst wenn ein Vertrag zustande gekommen sein sollte, Geisteskranke, Epileptiker und Personen, die unter Bluterkrankheit, Leukämie, multipler Sklerose, Osteoporose, Schizophrenie oder spastischen Erkrankungen leiden oder dauernd pflegebedürftig sind (s. Nr. 9 C VB). Gleiches gilt für Personen, die einen gefährlichen Beruf ausüben. Dazu zählen u. a. Betriebsbelegschaften, die explosive Stoffe herstellen oder bearbeiten, Bergleute oder andere Personen, die unterirdische Arbeiten ausführen, sowie Pyrotechniker und Sprengmeister und deren Helfer, Dachdecker, Gerüstbauer, Such- und Räumtrupps, Schiffsbesatzungen und Offshore-Mannschaften, Stuntmen, Artisten, Tierbändiger sowie Vertrags- und Lizenzsportler (s. Nr. 10 C VB).

4.2. Hausratversicherung

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsort ständig bewohnt ist, sich in einem Massiv- oder Fertighaus mit Harddach befindet und eine gewisse Mindesteinbruchsicherung aufweist (s. Nr. 8.5 C VB). Hier-

zu gehört, dass der Schließzylinder an den Außentüren bündig mit den Beschlägen abschließen, damit ein Einbrecher das Schloss nicht angreifen kann, z. B. mit einer Zange. Nicht versichert sind zudem Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie entstehen (s. Nr. 1.2 C VB).

4.3. Glasversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden an versicherten Sachen, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden (s. Nr. 1.3 E VB). Eine Reihe von Glasartikeln, wie u. a. Hohlgläser (Trinkgläser, Vasen etc.), Scheiben von Gewächshäusern sowie von Elektro- und Elektronikartikeln (TV-Bildschirme, Handys etc.) versichern wir nicht. (s. Nr. 2.2 E VB).

4.4. Privathaftpflichtversicherung

Ansprüche wegen Personenschäden durch eine Infizierung mit HIV-Viren oder Aids, wegen Schäden aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht oder die Gefahren einer verantwortlichen Tätigkeit in Vereinigungen aller Art oder einer gefährlichen Beschäftigung sind nicht versichert (s. Nr. 4 F VB).

Gleiches gilt für Ansprüche aus einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit und für Ansprüche auf Produkthaftung, Vertragserfüllung oder Mängelgewährleistung (s. Nr. 8 F VB). Bestimmte Haftpflichtansprüche, beispielsweise aus Schadenfällen ihrer Angehörigen, aus unentgeltlicher Hilfeleistung oder bei Schäden an fremden Sachen, die gemietet, geleast oder geliehen sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Umwelteinwirkungen von Anlagen, Schäden durch bestimmte Stoffe und Substanzen sowie Abwässer, Senkungen, Erdbeben oder Hochwasser (s. Nr. 16 F VB).

4.5. Rechtsschutzversicherung

Nicht versichert sind u. a. Rechtsangelegenheiten aus dem Erwerb oder der Veräußerung eines Baugrundstücks, der Planung, Errichtung oder des Umbaus von Gebäuden oder Gebäudeteilen oder der Finanzierung eines solchen Vorhabens sowie zur Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen aus kollektivem Arbeitsrecht, in Teilen des Gesellschaftsrechts, aus Spiel- und Wettverträgen oder Termin- und Spekulationsgeschäften (s. Nr.3 G VB).

4.6. Arbeitslosigkeits- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung

Wenn Sie bei Abschluss des Vertrages bereits arbeitslos oder arbeitsunfähig sind oder Kenntnis von einer bevorstehenden Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit haben und der Versicherungsfall innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Vertrages eintritt, besteht kein Anspruch. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall nicht

in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden kann (s. Nr. 11 B VB). Bei der Arbeitslosigkeitsversicherung und der Arbeitsunfähigkeitsversicherung gilt in jedem Fall eine Karenzzeit von 3 Monaten. Leistungen wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit können Sie daher erstmals in Anspruch nehmen, nachdem die Arbeitslosigkeit oder die Arbeitsunfähigkeit drei Monate ununterbrochen andauert hat. Der Zeitraum der Karenzzeit ist leistungsfrei.

Darüber hinaus gilt für die Arbeitslosigkeitsversicherung, dass Versicherungsfälle aufgrund von Arbeitslosigkeit, die innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, für die gesamte Dauer dieser Arbeitslosigkeit nicht versichert sind.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten und welche Folgen kann eine Nichtbeachtung haben?

Damit wir den Vertrag mit Ihnen ordnungsgemäß prüfen kann, müssen Sie Fragen nach bestimmten Gefahrumständen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss gestellt werden, unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Unwahre oder unvollständige Angaben Ihrerseits können dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren und wir uns vorzeitig vom Vertrag lösen können (s. Nr. 5 A VB). Bitte beachten Sie hierzu auch die beigefügten, gesonderten Belehrungen.

6. Welche Obliegenheiten haben Sie während der Laufzeit des Vertrages zu beachten und welche Folgen kann eine Nichtbeachtung haben?

Sie haben uns auch nach Abschluss des Vertrages jede Änderung der bei Vertragsschluss gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die Änderung von Namen, Anschrift, Familienstand und Beruf als auch für die Änderung der tatsächlich vorhandenen Umstände, soweit sie sich auf das versicherte Risiko beziehen und eine Gefahrerhöhung darstellen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung der geänderten Umstände können wir zur Kündigung des Vertrages oder zu einer Beitragserhöhung berechtigt sein und bei Eintritt des Versicherungsfalles nach einer Gefahrerhöhung (z. B. Gerüststellung an Ihrem Eigenheim) ganz oder teilweise von unserer Leistungspflicht befreit sein (s. Nr. 6 A VB).

7. Welche Obliegenheit haben Sie bei Eintritt eines Schadens zu beachten und welche Folgen kann eine Nichtbeachtung haben?

Einen möglichen Versicherungsfall müssen Sie uns unverzüglich (in der Regel binnen drei Arbeitstagen) melden und uns auf Verlangen auch bei der Feststellung des Schadensfalles und des Umfangs der Leistungspflicht

unterstützen. Daneben müssen Sie sich, soweit wie möglich, nach Eintritt des Versicherungsfalles um die Abwendung oder Minderung des Schadens bemühen. Beachten Sie diese Obliegenheiten nicht, so können wir unter Umständen ganz oder teilweise von unserer Leistungspflicht befreit sein (s. Nr. 7 A VB). Bitte beachten Sie hierzu auch die beigefügten, gesonderten Belehrungen.

8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, wenn die Zahlung des Erstbeitrages inklusive der Abschlussgebühr bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Zahlen Sie erst zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt auch der Versicherungsschutz erst zu diesem späteren Zeitpunkt. Erst mit der vollständigen Zahlung von Erstbeitrag und Abschlussgebühr beginnt der Versicherungsschutz. (s. Nr. 11 A VB). Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Vertrages oder wenn Sie trotz Fristsetzung mit der Zahlung des angemahnten Folgebeitrages in Verzug bleiben (s. Nr. 12 A VB).

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie schließen den Vertrag mit uns auf unbestimmte Zeit. Sie sind also nicht an feste oder gar mehrjährige Vertragslaufzeiten gebunden. Die Deutsche Familienversicherung gewährt Ihnen zudem das Recht, den Vertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Für die Kündigung ist der von Ihnen angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Ihrer ausdrücklichen Kündigungserklärung bei uns maßgeblich. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass die Einstellung der Beitragszahlung, der Widerruf einer erfolgten Beitragszahlung oder einer Einzugsermächtigung von uns nicht als ordentliche Kündigungserklärung verstanden oder akzeptiert wird.

10. Was sollten Sie noch im Hinblick auf unsere Premiumprodukte wissen?

Die Deutsche Familienversicherung bietet neben Basisprodukten auch interessante, leistungsstarke Premiumprodukte an, für die die oben beschriebenen Hinweise und Besonderheiten entsprechend gelten. Unsere Premiumprodukte zeichnen sich durch erweiterte, komfortable Leistungen aus.

11. Schlußbemerkungen

Falls Sie noch weitere Informationen wünschen oder Rückfragen haben, können Sie uns rund um die Uhr telefonisch unter +49 69 95 86 969 oder per Telefax unter +49 69 95 86 958 bzw. per E-Mail an service@deutsche-familienversicherung.de erreichen. Sämtliche Informationen finden Sie auch unter ww.deutsche-familienversicherung.de

rung.de . Hier können Sie auch einfach und bequem Ihren
gewünschten Versicherungsvertrag online berechnen
lassen und direkt abschließen.